



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12615**  
Datum: 29.04.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Herr Gerry Kley  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	26.03.2014	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.04.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Durchführung eines Bürgerentscheids gegen die Konzessionsabgabe auf Trinkwasser in zur Profitausrichtung bei der Trinkwasserbereitstellung der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Halle (Saale) führt am 25.05.2014 einen Bürgerentscheid durch. Der Text lautet:

~~„Die Stadt Halle (Saale) erhebt auch künftig keine Konzessionsabgabe auf Trinkwasser.“~~

*„Soll die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zukünftig mit der Bereitstellung von Trinkwasser in der Stadt Halle (Saale) Profit erwirtschaften?“*

gez. Gerry Kley  
Fraktionsvorsitzender

## **Begründung:**

*Es geht um eine zunehmende Änderung der Geschäftspolitik kommunaler Unternehmen in der Stadt Halle (Saale) von dem bisherigen Anspruch des möglichst preiswerten Bereitstellens von Leistungen wie z.B. der Trinkwasserversorgung hin zu einer Profitorientierung zulasten der Einwohner.*

Im Vertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der HWS ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe auf Trinkwasser vorgesehen. Diese wird bisher nicht erhoben, da die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Mit den Konzessionsabgaben der Stadt Halle (Saale) auf Strom, Gas und Abwasser erhebt die Stadt bereits jetzt eine Art Kommunalsteuer von ihren Bürgern in Höhe von insgesamt 9.978.040 € pro Jahr in den Jahren 2014 ff.

Dadurch verteuern sich die Lebenshaltungskosten in Halle für alle Einwohner erheblich. Dem steht keine konkrete Leistung seitens der Stadt gegenüber. Die Abgabenlast für die Haushalte liegt in Halle dadurch deutlich über den Kosten für vergleichbare Leistungen z.B. im Saalekreis. Ein durchschnittlicher halleischer Familienhaushalt zahlt aufgrund der bereits bestehenden Konzessionsabgaben circa 200 Euro/Jahr mehr als ein vergleichbarer Haushalt im Saalekreis. Eine weitere Erhöhung dieser Abgaben ist durch nichts zu rechtfertigen. Diese Einnahmen dienen pauschal zur Deckung der städtischen Kosten. Statt weitere Einnahmequellen zulasten der Bürger zu generieren, sollte die Stadt Einsparpotentiale ermitteln und realisieren.

Die Politik der zunehmenden Belastung der Bürger zur Deckung von städtischen Haushaltslöchern ist grundsätzlich zu hinterfragen. Deshalb ist ein Bürgerentscheid angemessen. Da am 25.05.2014 aufgrund der Kommunal- und Europawahl die Einwohner bereits zu den Wahlurnen gerufen werden, ergeben sich für den Bürgerentscheid keine nennenswerten Mehrkosten.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I

30.04.2014

**Sitzung des Stadtrates am 30. April 2014**

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Durchführung eines  
Bürgerentscheids gegen die Konzessionsabgabe auf Trinkwasser in der Stadt Halle**

**Vorlagen-Nummer: V/2014/12615**

**TOP: 7.10**

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der geänderte Antrag der FDP-Stadtratsfraktion ist auch weiterhin auf die Durchführung eines unzulässigen Bürgerentscheids gerichtet. Ein dahingehender Beschluss des Stadtrats wäre gesetzeswidrig.

Von einem Bürgerentscheid sind nach § 26 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ausdrücklich die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde ausgenommen. Die Frage nach der „Profiterwirtschaftung“ betrifft den Trinkwassertarif bzw. die Kalkulation des Trinkwassertarifes der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH und damit den Tarif eines Versorgungsbetriebs der Stadt i. S. des § 26 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA. Demzufolge darf nach diesem gesetzlichen Verbot ein Bürgerentscheid zu dieser Frage nicht stattfinden.

Desweiteren sind die mit dem Haushaltsrecht der Gemeinde im Zusammenhang stehende Angelegenheiten, zu denen auch die Erzielung von Einnahmen durch von der Kommune zu erhebende Abgaben zählen, allein der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.

Speziell richtet sich die kommunale Finanzmittelbeschaffung nach den Grundsätzen des § 91 GO LSA Doppik. Dieser gibt der Stadt Halle die Möglichkeit, die laufenden Kosten durch Einnahmen zu decken. Dies wird durch den vorgenannten Antrag erschwert und läuft damit § 91 GO LSA zuwider.

Vielmehr ist es für die Stadt Halle geboten, alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung auszuschöpfen. Darüber hinaus hat der Stadtrat mit dem Beschluss zum Haushalt 2014 die Vorgabe zur Erhebung einer Trinkwasserkonzession in Höhe von 1 Mio. € p.a. beschlossen. Gemäß des bestehenden Konzessionsvertrages wird die Umsetzung derzeit mit der HWS verhandelt.

Sofern der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss fassen sollte, wäre der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, dem Beschluss wegen der o.g. Gesetzeswidrigkeit zu widersprechen.

Egbert Geier  
Bürgermeister